

für freiwillig aufgegebenen Gerichtsbarkeit eine Entschädigung gewährt wird, die nach dem zehnjährigen Durchschnittsbetrage der dort keinesweges niedrigen Sporteln mit einem Abzuge von nicht mehr als $\frac{1}{3}$ für die Verwaltungskosten berechnet wird. Doch es ist hier noch einem Einwande zu begegnen. Man hat in der zweiten Kammer die Behauptung aufgestellt, die Patrimonialgerichtsbarkeit sei nur ein politisches Recht und deshalb könnten die §§. 26. und 31. der Verfassungsurkunde auf sie keine Anwendung leiden. Ist es erwiesen, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit zum Gegenstand des Eigenthums geworden, so würde dieser Einwand ohnehin nicht zu beachten sein, aber auch, wenn die Patrimonialgerichtsbarkeit kein Eigenthumsrecht wäre, wenn sie wirklich nur die Natur eines politischen Rechts an sich trüge, würde ihr der Schutz der Verfassungsurkunde nicht zu entziehen sein. Die Fassung des §. 31. ist allgemein, nichts bezieht, ihm eine Beschränkung unterzulegen, und Ausnahmen da zu suchen, wo sie, wenn sie hätten Platz greifen sollen, wörtlich aufzuführen gewesen wären. Wie wenig es ferner im wohlverstandenen Interesse der Stände sei, am 31. §. der Verfassungsurkunde zu rütteln, leuchtet ein, wenn man erwägt, daß er der Grundpfeiler ist, auf den das Recht nicht etwa bloß privilegirter Classen, sondern jedes Staatsbürgers gegründet ist, und daß der Schutz des Rechts zu den heiligsten Pflichten der Ständeversammlung gehört. Ja, es ist höchst rathsam, auch politische Befugnisse auf dem Rechtsgebiete und nicht auf der schwankenden Zeitmeinung von der Zweckmäßigkeit ihre Grundlage finden zu lassen; denn wenn es wenigstens möglich ist, daß eine Zeit zurückkehrt, wo über Staatsverfassung ein anderes vielleicht weniger liberales Urtheil gefaßt wird, so müssen Behauptungen obiger Art zu den bedenklichsten Consequenzen für Thron und Verfassung führen. — Nach diesen Bemerkungen bedarf es auch der Widerlegung des Einwands, daß die Justizpflege kein Gegenstand des Rechts, sondern nur der Pflicht sei, nicht. Wohl kommt, wie oft so auch hier, die Pflicht mit dem Rechte in Berührung, allein, wenn die Pflicht des Gerichtsherrn nur darin bestehen kann, bei Ausübung seines Rechts den Erfordernissen der Gesetzgebung Genüge zu leisten, so wird seinem Rechte der erste Platz gebühren, und die Pflicht nur als ein Ausfluß seines Rechts zu betrachten sein; denn nicht, weil der Gerichtsherr die Pflicht auf sich hat, für die Rechtspflege in seinem Gerichtssprengel zu sorgen, stehen ihm die dießfalligen Rechte zu, sondern weil er das Recht der Gerichtsbarkeit besitzt, liegt ihm jene Pflicht ob. — Um das Befugniß des Staates darzuthun, die Patrimonialgerichtsbarkeit aufzuheben, ohne durch §. 31. der Verfassungsurkunde gebunden zu sein, hatte man sich aber auch auf die zeitherige Observanz berufen. Schon in dem jenseitigen Berichte war des Rechts der Staatsgewalt Erwähnung geschehen, die Gerichte nach den Forderungen der Zeit und der Zweckmäßigkeit einzurichten und umzugestalten. Man hatte dabei Bezug genommen auf die den Einfluß und die eigene Einwirkung des Gerichtsherrn beschränkende, so wie auf die bald wegen Mißbrauchs, bald auch nur aus Rücksichten des Staatswohls die Einziehung der Gerichtsbarkeit androhenden Gesetze; und daraus den Schluß gezogen, daß, wenn bereits nach der älteren Verfassung die Staatsregierung berechtigt gewesen sei, die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit auszusprechen, die Frage, ob noch außerdem die Zustimmung aller Betheiligten erforderlich sei, nicht weiter erhoben werden könne. Auch in der Kammer hat diese Ansicht Eingang gefunden. Es wäre, heißt es, nicht zu übersehen, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit theilweise schon vom Staate aufgehoben und an sich gezogen worden sei. Dieß beweise das Gesetz über Bestrafung der Brandstifter, auch sei immer das Recht des Staates erhalten worden, zu bestimmen, welche Geschäfte der Gerichtsherr durch seinen Gerichtsverwalter müsse unentgeltlich besorgen lassen, und dieses Recht der Regle-

zung werde sich nicht wegleugnen und ihr entzogen lassen. Zur Entgegnung hierauf erlaubt sich die Mehrheit der Deputation auf den anscheinend jenseits außer Acht gelassenen, aber sehr wesentlichen Unterschied aufmerksam zu machen, der zwischen Umgestaltung und Aufhebung eines Instituts, zwischen angedrohter Einziehung des Rechtes eines Einzelnen wegen Mißbrauchs und völliger Vernichtung des Rechtes Aller statt findet. Schon in ihrem früheren Berichte hatte sich die Mehrheit der Deputation dahin ausgesprochen, daß die Gerichtsbarkeit unter der Leitung und Oberaufsicht des Staates stehe, daß daher die Patrimonialgerichtsbarkeit die Abhängigkeit von ihm nie verleugnen könne und seinem Einflusse stets unterworfen bleiben müsse; die erste Kammer hat dieß anerkannt, indem sie den die Patrimonialgerichtsbarkeit umgestaltenden Gesetzentwürfen unter D. und E. ihre Zustimmung erteilt hat; es ist daher jenes Recht des Staates auch dießseits nicht in Zweifel gezogen worden. Allein gegen die Richtigkeit der Schlußfolgerung, daß demnach auch die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben werden könne, dürften bei der weiten Kluft, die zwischen Umgestaltung und Aufhebung mitten inne liegt, sehr erhebliche Zweifel obwalten. Dasselbe läßt sich von der Einziehung der Gerichtsbarkeit des Einzelnen wegen Mißbrauchs sagen; einem Falle, der einzig und allein die von der zweiten Kammer angezogene Gesetzesstelle, wie sich aus deren Worten sofort ergibt, vor Augen hatte, wenn sie sich folgendermaßen ausdrückt:

„Werden wir aber vermerken, daß Jemand, der Gerichte und Obrigkeit hat, diese unsre Ordnung wissentlich läßt übertreten, den wollen wir mit Entziehung seiner Gerichte u. s. w. strafen.“

Ja der gebrauchte Ausdruck „strafen“ macht die Patrimonialgerichtsbarkeit zu einem Rechte, und spricht in so fern für die Ansicht der Mehrheit der Deputation, denn wäre die Patrimonialgerichtsbarkeit kein Recht, so könnte ihre Entziehung keine Strafe sein. — Ueberhaupt ist nicht außer Acht zu lassen, daß es im Interesse der Betheiligten bei der Patrimonialgerichtsbarkeit weniger auf ihren innern Umfang als darauf ankomme, daß dem Eigenthümer irgend ein Vorrecht verbleibt. — Unter den in der 2. Kammer für Aufgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit geltend gemachten Rechtsgründen findet sich noch die Hinweilung auf die Ungleichheit, die die Annahme des Gesetzentwurfes sub D. angeblich mit sich führen würde. Man hat nämlich die Behauptung aufgestellt, daß nach jenem Entwurfe, besonders wie er sich durch die Beschlüsse der 1. Kammer gestaltet hat, nur die größern Gerichte zu erhalten sein würden, und daß, weil jeder Zwang und Druck erträglicher werde, wenn er allgemein treffe, deshalb allen Gerichtsinhabern die Patrimonialgerichtsbarkeit entzogen werden müsse. Offenbar beruht diese Ansicht auf einer Verwechslung der Begriffe. Eine Last, auf mehrere gewälzt, mag erträglicher werden, wenn sie in Leistungen bestand, denn hier verliert die Last durch ihre Vertheilung an intensivem Gehalte, allein ein nothgedrungenes Opfer, durch Entziehen von Rechten herbeigeführt, kann unmöglich auf diese Art weniger fühlbar gemacht werden. Wer möchte nämlich annehmen, daß Jemanden, der ein durch die Noth ihm abgedrungenes Gut verliert, daraus eine Genugthuung erwachse, daß anderen, bei welchen jene Nothwendigkeit nicht eintritt, ein ähnlicher Nachtheil zugesügt werde, und wer würde Rechtsgleichheit in allgemeiner Rechtlosigkeit suchen? Sonst ließe sich ja z. B. auch die Behauptung aufstellen, daß, wenn zu Verhütung einer Feuersbrunst einige Häuser abgetragen werden müssen, nach gelöschtem Brande zu Herstellung der Rechtsgleichheit auch alle übrigen Gebäude nachträglich einzureißen seien, oder daß, wenn Behufs der Anlegung einer Straße einem Eigenthümer sein Grund und Boden entzogen wird, die Straße nun auch über alle andern Grundstücke zu führen sei, damit deren Eigenthümer dem Ersteren gleichge-